OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607515/11/RW

Datum:
Linz, 21. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 06.05.2025, GZ: BHGR/925080000027/25 wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) vom 19.12.2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.07.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, GZ: BHGR/925080000027/25 wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das wider den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.05.2025, GZ: BHGR/925080000027/25, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er sei am 19.12.2024 um 13:30 Uhr auf dem Parkplatz vor dem Bahnhof, in der C-Straße in D__, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

Er habe dadurch gegen § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 verstoßen. Der Bf wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 zu einer Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 20 Euro verpflichtet.

I.2. Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass auch eine geringfügige Beschädigung, wie der gegenständliche Kratzer am hinteren rechten Kotflügel der Unfallgegnerin, die Verpflichtung zur Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle auslösen würde.

I.3. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde und bringt in dieser vor, dass er keinen Unfall verursacht habe, weil es zu keiner Berührung zwischen den beteiligten Fahrzeugen gekommen sei. Der von der Unfallgegnerin behauptete und bestrittene Schaden sei ferner so gering, dass ein Anstoß für den Bf nicht bemerkbar gewesen wäre. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde sei angesichts der im Akt erliegenden Lichtbildaufnahmen nicht nachvollziehbar. Ein Schaden durch einen Anstoß wie diesen die Zeugin beschrieben habe, sei schlichtweg nicht ersichtlich.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 27.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.07.2025. An dieser haben der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilgenommen. Die belangte Behörde hat sich für die Verhandlung aus terminlichen Gründen entschuldigt. Als Zeugin wurde in der Verhandlung E__, welche den gegenständlichen Vorfall zur Anzeige brachte, einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Der Bf parkte am 19.12.2024 das auf seinen damaligen Arbeitgeber zugelassene Fahrzeug, der Marke Mini mit dem Kennzeichen S-545VW direkt vor dem Bahnhofgebäude am Parkplatz in der C-Straße in D__. Der Bf parkte so ein, dass er bis zum Randstein des Gehsteiges vorfuhr und die Motorhaube des von ihm gelenkten Kfz nach vorne in Richtung Bahnhofgebäude gerichtet war. Als der Bf auf diese Weise am Bahnhof D__ einparkte, war E__ mit ihrem PKW noch nicht vor Ort.

II.1.2. Der Bf begab sich daraufhin in das Gasthaus im Bahnhofgebäude und trank dort im Bereich des Wintergartens ein Bier. Währenddessen parkte E__, die ihre Tochter vom Bahnhof D__ abholte, ihren PKW, der Marke Peugeot mit dem Kennzeichen aaa links vom Fahrzeug des Bf ein, wobei auch E__ bis zum Randstein des Gehsteiges vorfuhr. In der Parkstellung standen das Fahrzeug des Bf und das Fahrzeug von E__ parallel zueinander, der Seitenabstand betrug nur zwischen einem halben und einem dreiviertel Meter. Während E__ auf ihre Tochter wartete, blieb diese in ihrem Fahrzeug sitzen und beobachtete zufällig den Bf dabei, den sie als Grieskirchner Gastronom vom Sehen kannte, wie er im Wintergarten des Bahnhoflokales ein Bier trank.

II.1.3. Als die Tochter von E__ bereits in ihr Fahrzeug am Beifahrersitz zugestiegen war, beobachtete E__ im Augenwinkel den Bf, wie dieser schnellen Schrittes zu seinem Fahrzeug ging, welches rechts vom Fahrzeug von E__ geparkt war. Als der Bf in den PKW der Marke Mini mit dem Kennzeichen aaa einstieg, stieß die Fahrertür des Minis an die Beifahrertür des Peugeot von E__ an. Durch diesen Anstoß an der Beifahrertür wurde das Fahrzeug von E__ nicht beschädigt. Weder entstand durch diesen Anstoß ein Schaden an der Beifahrertür des Peugeots, noch stammt der Kratzer am hinteren rechten Radaufleger von der Fahrertür des Minis.
II.1.4. Nachdem der Bf in den Mini eingestiegen war, parkte er aus. Beim Ausparken ging der Bf so vor, dass er von Beginn an, in einem Rechtsbogen ausparkte, wobei er dafür das linke Vorderrad des Minis einschlug. Bei diesem Ausparkvorgang stieß der linke eingeschlagene Vorderreifen des Minis am rechten Hinterrad des Peugeots von E__ an. Diesen Anstoß nahm E__, die nach wie vor in ihrem Fahrzeug saß, durch ein krachendes Geräusch und dadurch wahr, dass ihr

Fahrzeug wackelte. Durch diesen Anstoß des linken eingeschlagenen Vorderreifens des Minis am rechten Hinterrad des Peugeots, ist der von E__ zur Anzeige gebrachte Kratzer am rechten Radaufleger nicht entstanden. Dieser Kratzer rührt daher, dass der Peugeot von E__ entweder an einem Zaun, oder an einem stabilen Strauch touchierte. Ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Ausparkvorgang des Bf und diesem Kratzer am rechten Radaufleger des Peugeot ist nicht gegeben. Insgesamt liegt eine Kausalität zwischen dem Entstehen des Kratzers am Peugeot und dem Öffnen der Fahrertür des Minis sowie dem Ausparkvorgang des Beschwerdeführers nicht vor. Der Kratzer kann ohne Kostenaufwand, nämlich dadurch, dass man diesen mit einem Tuch wegpoliert, behoben werden.

II.1.5. Der Bf ist selbstständig und entnimmt sich aus seinem Einzelunternehmen zwischen 1.500 und 1.800 Euro im Monat. Er ist sorgepflichtig für eine zehn Jahre alte Tochter und derzeit noch Hälfteeigentümer eines Hauses, das mit einer Hypothek, die mit einer halben Million Euro aushaftet, belastet ist.

II.2. Diesen Sachverhalt nimmt das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung an:

II.2.1. Die Aussage des Bf und der Zeugin E__ stimmen insoweit überein, als der Bf einräumte, dass es beim Einsteigen in den Mini zu einem Kontakt zwischen der Fahrertür des Minis und der Beifahrertür des Peugeot von E__ gekommen ist. Beide gaben an, dass die Parksituation eng war. Der Bf grenzte den Seitenabstand der beiden parkenden Fahrzeuge mit einem halben Meter und die Zeugin E__ mit einem dreiviertel Meter ein.

Unterschiedlich sind die Angaben zur Stärke mit der die Fahrertür die Beifahrertür des Peugeot berührte. Der Bf sprach von einem Anlehnen der Fahrertür seines Minis an die Beifahrertür des Peugeot, die Zeugin E__ schilderte einen Anstoß.

Der Bf zeigte nicht ausreichend auf, dass er aufgrund des geringen Seitenabstandes der parkenden Fahrzeuge beim Einsteigen in den Mini besondere Vorsicht walten ließ. Vielmehr sprach er von einem normalen Öffnen der Fahrertür. Von der Richtigkeit seiner weiterführenden Darstellung, dass der Kontakt der Fahrertür mit der Beifahrertür des Peugeot einem bloßen Anlehnen entsprochen hätte, war das Landesverwaltungsgericht daher nicht überzeugt.
Das Landesverwaltungsgericht folgt somit den Angaben der Zeugin E__ und geht von einem Anstoß der Fahrertür an der Beifahrertür des Peugeot und von keinem bloßen Anlehnen aus.

Einig waren sich der Bf und die Zeugin dahingehend, dass die Beifahrertür des Peugeot dadurch keinen Schaden nahm. Ebenso gleichförmig gaben der Bf und die Zeugin an, dass der Kratzer am rechten Radaufleger des Peugeot nicht von der

Fahrertür des Minis herrühren kann, was im Übrigen auch der verkehrstechnische Sachverständige Dipl. HTL Ing. F__ bestätigte.

II.2.2. Wenngleich die Frage, ob der Bf vor Rückkehr zu seinem Fahrzeug im Lokal am Bahnhof D__, ein Bier oder einen Kaffee trank, rechtlich keine Relevanz hat, wurden auch dazu vom Landesverwaltungsgericht zur Darstellung eines vollständigen und vor allem chronologischen Geschehensablaufes Feststellungen getroffen, wobei das Landesverwaltungsgericht auch in diesem Zusammenhang der Aussage der Zeugin folgt.

Auf Vorhalt eines Orthofotos zeigend die Örtlichkeit an dem sich der Vorfall zutrug, zeigte die Zeugin plausibel auf, dass sie ihr Fahrzeug mit der Front nach vorne unmittelbar vor dem Bahnhofsgebäude mit direktem Blick auf den Wintergarten des Lokals parkte. Naturgemäß sieht man in einen Wintergarten von außen hinein, außer dieser verfügt über blickdichte Jalousien, die noch dazu heruntergelassen sein müssten. Das Landesverwaltungsgericht ist daher davon überzeugt, dass die Zeugin in den Wintergarten des Lokals hineinsehen konnte, wobei ihr eben der Bf, den sie als Grieskirchner Gastronom vom Sehen kannte, auffiel, wie dieser in weiblicher Begleitung ein Bier konsumierte.

Nun unterscheidet sich eine Kaffeetasse deutlich von einem Glas Bier oder einer Flasche Bier. Daher kann das Landesverwaltungsgericht ausschließen, dass sich die unter Wahrheitspflicht stehende Zeugin, was den Konsum eines Bieres durch den Bf betrifft, getäuscht hat. Demzufolge ging das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Bf im Wintergarten des Lokals am Bahnhof ein Bier trank, bevor er zurück zu seinem auf die Firma G__ zugelassenen Fahrzeug ging.

II.2.3. Komplex ist die Klärung der Frage, wie der Bf sein Fahrzeug ausparkte und ob er dabei mit dem Mini am Peugeot angestoßen ist. Der Bf schildert den Ausparkvorgang so, dass er zuerst geradeaus zurücksetzte und erst dann in einem Linksbogen von Bahnhofparkplatz wegfuhr, wobei er nach seiner Erzählung dabei den Peugeot nicht berührte.

Demgegenüber berichtete die Zeugin E__ dem Landesverwaltungsgericht, dass der Bf in einem Rechtsbogen ausparkte und dabei an ihr Fahrzeug anstieß, was wiederum mit ihrer Schilderung, dass sie als der Bf ausparkte ein krachendes Geräusch hörte und ihr Fahrzeug wackelte, in Übereinstimmung zu bringen ist. Dazu konstatierte nämlich der verkehrstechnische Sachverständige, dass die von der Zeugin wahrgenommene Wankbewegung ihres parkenden Fahrzeuges vom Anstoß des linken eingeschlagenen Vorderreifens des Fahrzeuges des Beschwerdeführers am rechten Hinterrad des Fahrzeuges von E__ herrühren kann.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass der Bf aussagte, in Zeitdruck gewesen zu sein, weil er in die Arbeit musste. Daher ist nach allgemeiner

Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Bf auf die Art und Weise, wie er ausparkte, nicht besonders geachtet hat.

Demgegenüber war die Zeugin schon verärgert, wegen des unentschuldigt gebliebenen Anstoßes mit der Fahrertür an ihrer Beifahrertür beim Einsteigen des Bf in seinen PKW und hat demzufolge auf dessen Ausparkvorgang, was den logischen Denkgesetzen entspricht, besonders geachtet.

Aus diesen Überlegungen heraus war sich das Landesverwaltungsgericht sicher, dass der Ausparkvorgang des Bf, in der Art von statten gegangen ist, wie diesen die Zeugin dargestellt hat. Davon, dass es dabei zu einem Anstoß des linken Vorderrades des Minis mit dem Peugeot kam, ist aufgrund der Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen auszugehen.

II.2.4. Zu lösen blieb die Frage, ob der Anstoß des linken eingeschlagenen Vorderrades des Minis am rechten Hinterrad des Peugeot, zum Kratzer am rechten hinteren Radlauf des Peugeot führte.

Dazu konstatierte der verkehrstechnische Sachverständige in seinem in sich widerspruchsfreien Gutachten, dass dieser Kratzer nicht vom Ausparkvorgang des Bf herrühren kann. Vielmehr zeigte der verkehrstechnische Sachverständige auf, dass ein solcher Kratzer typischerweise durch einen Kontakt des Fahrzeuges mit einem Zaun oder stabilen Strauch entsteht.

Eine Kausalität zwischen dem Entstehen dieses geringen Kratzers und dem Ausparkvorgang des Beschwerdeführers schloss der verkehrstechnische Sachverständige aus.

Sogar die glaubwürdige Zeugin E__ konnte nicht ausschließen, dass dieser Kratzer nicht bereits vor dem 19.12.2024 an ihrem Fahrzeug vorhanden war.

Insgesamt ging das Gericht vor allem aufgrund der Ausführungen des erfahrenen verkehrstechnischen Sachverständigen mit Überzeugung davon aus, dass durch den Ausparkvorgang des Bf, bei dem das linke eingeschlagene Vorderrad des Minis am rechten Hinterrad des Peugeot anstieß, der Kratzer an der rechten hinteren Radauflage nicht entstanden sein kann.

II.2.5. Die Feststellung, dass der Kratzer ohne Kostenaufwand mit einem Tuch wegpoliert werden kann, konnte auch aufgrund des Ergebnisses des verkehrstechnischen Gutachtens getroffen werden. Selbst die Zeugin versicherte dem Gericht, dass es ihr nicht um den kleinen Kratzer, sondern eigentlich mehr um das Prinzip ging, was die Harmlosigkeit des Kratzers, der keinen Vermögensnachteil in der Sphäre der Zeugin bewirkte, unterstreicht.

II.2.6. Beweiswürdigend ist abschließend zu erwähnen, dass der verkehrstechnische Sachverständige, was das Schadensausmaß betrifft, noch einen „verdeckten Schaden" als mögliche Variante ins Spiel brachte, die bisher noch nicht verfahrensgegenständlich war. Mit einem größeren Behebungsaufwand wäre nach den Ausführungen des verkehrstechnischen Sachverständigen dann zu rechnen, wenn der Radlauf verbogen wäre, was der verkehrstechnische Sachverständige jedoch nicht beurteilen konnte, weil man dazu die Kunststoffabdeckung beim Radlauf des Peugeot herunternehmen hätte müssen.

Beginnend mit der Anzeige und weiterführend in der bekämpften Entscheidung der belangten Behörde wurde dem Bf ausschließlich vorgeworfen, dass sich die Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO aus der geringfügigen Beschädigung in Form des gegenständlichen Kratzers am hinteren rechten Kotflügel ableitet, der bereits ausreichen würde, dass der Bf die nächste Polizeidienststelle von diesem Verkehrsunfall verständigen hätte müssen.

Von einer Beschädigung in Form eines verbogenen Radlaufes war bisher nie die Rede, sodass sich das Landesverwaltungsgericht nicht veranlasst sah, die Zeugin E__ zu ersuchen, es dem verkehrstechnischen Sachverständigen zu ermöglichen, die Kunststoffabdeckung rechts hinten am Peugeot zu demontieren, um nach einem bisher nicht verfahrensgegenständlichen Schaden zu suchen. Der Grundsatz der Verpflichtung von Amts wegen den entscheidungswesentlichen Sachverhalt vollständig zu ermitteln, geht nämlich nicht soweit, dass das Landesverwaltungsgericht nach einem Schaden suchen lässt, den bisher keine der Verfahrensparteien und nicht einmal die Betroffene selbst (die Zeugin E__) releviert hat.

Auch aus rechtlichen Überlegungen, war eine Ausdehnung der Erhebungen des verkehrstechnischen Sachverständigen, die als Grundlage seines Gutachtens dienten, wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch ausgeführt wird, nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Zum objektiven Tatbestand:

§ 4 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 normiert, dass wenn nach einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen haben. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die Person, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem

Zusammenhang steht, oder jene Person, in deren Vermögen der Sachschaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis: VwGH 30.06.1993, 93/02/0059) der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens als objektives Tatbestandmerkmal und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens.

Eine mit einem Reinigungsmittel von der Zierleiste (also nicht einmal vom Lack des Fahrzeuges) entfernbare Lackspur kann nicht als „Sachschaden" iSd § 4 Abs. 5 StVO qualifiziert werden (VwGH 15,2, 1980, 2403/79). Geringfügige Spuren, deren Folgen ohne Kostenaufwand beseitigt werden können oder vom Betroffenen gar nicht als Beschädigung aufgefasst werden, stellen keinen Sachschaden iSd § 4 Abs. 5 StVO dar (OGH 30.01.1992, 7 Ob 33/91 ZVR 1992/104).

Nun ist aufgrund des Anstoßes des linken eingeschlagenen Vorderrades des vom Bf gelenkten PKW`s am rechten Hinterrad des Fahrzeuges von E__ der Kratzer am rechten Radlauf nicht entstanden. Auch der Anstoß der Fahrertür des Minis an der Beifahrertür des Peugeot von E__ blieb folgenlos. Für eine Verwirklichung des objektiven Tatbildes des § 4 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 fehlt es somit am unfallbedingten Eintritt eines Sachschadens. Da der Kratzer ohne Kostenaufwand mit einem Tuch wegpoliert werden kann, ist dieser im Sinne der oben zitierten Judikatur des VwGH und OGH nicht einmal als Sachschaden iSd des § 4 Abs. 5 StVO zu qualifizieren.

Deshalb hat zusammenfassend der Bf bereits den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO nicht verwirklicht.

III.2. Zur subjektiven Tatseite:

Aus Gründen der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass selbst unter der ausschließlich theoretischen Annahme, der Radlauf rechts hinten hätte durch den Anstoß des linken eingeschlagenen Vorderrades des Minis mit dem Hinterrad des Peugeot, Schaden in Form einer Verbiegung genommen, die subjektive Tatseite nicht verwirklicht worden wäre. Selbst wenn sich der Bf am Tattag zur Tatzeit besonders sorgfältig vergewissert hätte, ob durch den Anstoß am rechten Hinterrad ein Sachschaden am Peugeot entstanden ist, hätte er einen solchen nicht erkennen können, weil sich der Radlauf hinter einer Kunststoffabdeckung befindet. Das Wort „verdeckter Schaden" verdeutlicht bereits dessen zumindest von außen gegebene Unerkennbarkeit.

Auch aufgrund dieser rechtlichen Überlegungen ließ das Landesverwaltungsgericht den verkehrstechnischen Sachverständigen nicht weiter nach einem Schaden

suchen, der bisher nicht verfahrensgegenständlich war und nicht einmal von der betroffenen Person, der Zeugin E__ behauptet wurde. Darüber hinaus geht der Grundsatz der von Amts wegen vorzunehmenden vollständigen Sachverhaltsermittlung, nicht soweit, dass das Landesverwaltungsgericht einen anderen als den ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalt annehmen könnte, weil es dadurch zu einem unzulässigen Austausch der Tat käme (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 24.02.2014, 2012/17/0462). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10). Da dem Bf bisher nicht vorgeworfen wurde, dass beim Ausparken durch einen Anstoß seines Fahrzeuges am Peugeot von E__ dessen rechter hinterer Radlauf verbogen wurde, konnten weitere Sachverhaltsermittlungen zu diesem Beweisthema unterbleiben, weil das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der oben dargestellten Judikatur des VwGH den Tatvorwurf nicht austauschen darf.

Zusammenfassend ist die Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatseite des § 4 Abs. 5 StVO durch den Bf nicht nachgewiesen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht, weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist.

IV.2. Im Übrigen gründet sich das Entscheidungsergebnis hauptsächlich auf den Akt der Beweiswürdigung, wobei der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass dieser als Rechtsinstanz tätig und im Allgemeinen nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Einzelfall berufen ist (vgl. VwGH 14.12.2023, Ra 2021/13/0118, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist auch nicht berechtigt,

eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen, das heißt, sie mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Ablauf der Ereignisse bzw. ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. VwGH 05.05.2023, Ra 2022/15/0029, mwN).

IV.3. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gsetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner